



Verdienst- und Ehrenzeichen des Österreichischen Blasmusikverbandes



Impressum:

Herausgeber:

Österreichischer Blasmusikverband
Hauptplatz 10 | 9800 Spittal/Drau
www.blasmusik.at | office@blasmusik.at

ZVR-Zahl: 910646635

Erstauflage:

Oskar Bernhart, Bundesschriftführer-Stv. a.D.
Erich Riegler, ÖBV-Präsident

Überarbeitete Auflage:

Dr. Andreas Blutmager, Bundesschriftführer-Stv.

Graphik und Design:

Stefanie Lagger, ÖBV/ÖBJ-Bundesgeschäftsstelle

Erscheinung: Dezember 2021



Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Voraussetzungen für die Verleihung	Seite 4
2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	Seite 5
3. Abschnitt: Verleihungserfordernisse	Seite 7
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	Seite 9

Anhang

Ehrenzeichen des Internationalen Musikbundes (CISM)	Seite 10
Trageempfehlungen für Auszeichnungen	Seite 11
Beantragung von Auszeichnungen	Seite 14

Bestimmungen für die Verleihung von Ehrenzeichen des Österreichischen Blasmusikverbandes (ÖBV)

(gültig ab 1. Jänner 2022)

1. Abschnitt

Voraussetzungen für die Verleihung

§ 1 Auszeichnungen für Verdienste um den Österreichischen Blasmusikverband

1. Die Auszeichnungen für Verdienste um den ÖBV werden als Anerkennung und Dank für die vorbildhafte Förderung des Ansehens und des Wohles des ÖBV durch herausragendes öffentliches oder privates Wirken, insbesondere auf kulturellem, wirtschaftlichem und humanitärem Gebiet, verliehen.
2. Für die Verleihung einer Auszeichnung für Verdienste um den ÖBV ist ausschließlich die Bedeutung des Wirkens einer Person im Interesse des ÖBV maßgeblich. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.
3. Für die Verleihung der Auszeichnungen unter Abschnitt 3 § 2 und § 3 ist das Präsidium des ÖBV zuständig. Für die Verleihung der Auszeichnungen unter Abschnitt 3 § 1 ist der Landesverband zuständig.
4. Von der gleichzeitigen Verleihung einer Auszeichnung für Verdienste um den ÖBV ist abzusehen, wenn eine Würdigung des Wirkens einer Person in anderer Form in Betracht kommt bzw. erfolgt ist (Auszeichnung des Bundeslandes oder der Republik Österreich).
5. Von der Verleihung einer Auszeichnung ausgeschlossen sind Personen, die wegen einer oder mehrerer begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als 6-monatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt worden ist oder dass die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen worden sind.

6. Bei der Verleihung von Verdienstmedaillen, Verdienst- und Ehrenkreuzen des ÖBV ist im Normalfall diese angegebene Reihenfolge einzuhalten.
7. Um die Verleihung einer Auszeichnung ist beim Verbandspräsidenten/Verbandsobmann mittels des hierfür aufgelegten Formulars anzusuchen. Anträge auf Verleihung von Ehrenzeichen im Sinne dieser Bestimmungen können jeweils von jener Gemeinschaft oder Einzelperson eingebbracht werden, für die die Verdienste erbracht worden sind. Die Landesleitungen müssen die Ansuchen dem ÖBV aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des zuständigen Verbandes weiterleiten. Die Zuerkennung erfolgt durch einen Beschluss des Präsidiums bzw. des Geschäftsführenden Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit. Die eingegangenen Anträge werden jeweils in der nächsten Präsidialsitzung bzw. Sitzung des Geschäftsführenden Präsidiums behandelt.

2. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Tragen der Auszeichnungen

1. Die Auszeichnungen sind wie folgt zu tragen:
 - a. die Verdienstmedaillen des ÖBV in Bronze, Silber und Gold am dreieckig gefalteten, 40 mm breiten, rot-weiß-rot moirierten Band an der linken Brustseite,
 - b. das Verdienstkreuz und das Ehrenkreuz des ÖBV in Silber und Gold als Steckorden an der linken Brustseite.
2. Die Kleinformen können als Anstecknadel an der linken Brustseite am Gilet der Tracht oder auf der Privatkleidung getragen werden.
3. Zur Uniform ist das Tragen des Bandes in Form einer Ordensspange gestattet.

§ 2 Form der Verleihung der Auszeichnungen

1. Die Überreichung einer Auszeichnung hat in feierlicher Form zu erfolgen.
2. Mit jeder Auszeichnung ist eine Urkunde über die Verleihung auszufolgen.

§ 3 Rechte aus der Auszeichnung

1. Jede ausgezeichnete Person ist berechtigt, die ihr verliehene Auszeichnung in der vorgeschriebenen Art zu tragen und sich als Träger zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind mit der Auszeichnung nicht verbunden.
2. Jede ausgezeichnete Person kann die vorgesehene Kleinform der ihr verliehenen Auszeichnung und gegebenenfalls eine Zweitausfertigung über die in Verlust geratene Auszeichnung gegen Kostenersatz erwerben.
3. Die Auszeichnung darf von anderen Personen als der ausgezeichneten Person nicht getragen und zu deren Lebzeiten nicht in das Eigentum anderer Personen übergeben werden. Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person besteht keine Rückgabepflicht. Erben dürfen die Auszeichnung jedoch nicht tragen oder sich als deren Träger bezeichnen.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Bestimmungen vom 1. November 2013 außer Kraft.

3. Abschnitt

Verleihungserfordernisse

§ 1 Verdienstmedaille des ÖBV

1. Die **Verdienstmedaille in Bronze** kann verliehen werden an:
 - a. Musikfunktionär*innen, die in der Regel eine mindestens 10-jährige äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen;
 - b. Mitglieder von Musikkapellen, die in der Regel eine mindestens 15-jährige äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen;
 - c. Unterstützer*innen und Gönner*innen von Musikkapellen (keine Zeiterfordernis).
2. Die **Verdienstmedaille in Silber** kann verliehen werden an:
 - a. Mitglieder der Bezirksleitungen, die in der Regel eine mindestens 10-jährige äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen;
 - b. Mitglieder der Vereinsleitungen, die in der Regel eine 15-jährige äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen;
 - c. Mitglieder von Musikkapellen, die in der Regel eine mindestens 25-jährige äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen.
3. Die **Verdienstmedaille in Gold** kann verliehen werden an:
 - a. Mitglieder der Landesleitungen, die in der Regel eine mindestens 10-jährige äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen;
 - b. Mitglieder der Bezirksleitungen, die in der Regel eine mindestens 15-jährige äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen;
 - c. Mitglieder der Vereinsleitungen, die in der Regel eine mindestens 25-jährige äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen;
 - d. Mitglieder von Musikkapellen, die in der Regel eine mindestens 40-jährige äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen;
 - e. Blasmusikfunktionär*innen des Auslandes für Verdienste um die österreichische Blasmusik;
 - f. Persönlichkeiten, die sich um die österreichische Blasmusik besonders verdient gemacht haben.



§ 2 Verdienstkreuz des ÖBV



1. Das **Verdienstkreuz in Silber** kann verliehen werden an:
 - a. Persönlichkeiten des öffentlichen und kulturellen Lebens der Bundesländer und Blasmusikfunktionär*innen in besonders begründeten Fällen;
 - b. Mitglieder des ÖBV-Präsidiums und seiner Ausschüsse (lt. ÖBV-Statut), die in ihrer Funktion in der Regel ein mindestens 6-jähriges äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen;
 - c. Mitglieder der Landesleitungen, die in ihrer Funktion in der Regel ein mindestens 12-jähriges äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen;
 - d. Mitglieder der Bezirksleitungen, die in ihrer Funktion in der Regel ein mindestens 15-jähriges äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen;
 - e. Obleute und Kapellmeister*innen von Musikvereinen, die in ihrer Funktion in der Regel ein mindestens 30-jähriges äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen;
 - f. Blasmusikfunktionär*innen des Auslandes mit Verdiensten um die österreichische Blasmusik.



2. Das **Verdienstkreuz in Gold** kann verliehen werden an:
 - a. Persönlichkeiten des öffentlichen und kulturellen Lebens der Bundesländer und Blasmusikfunktionär*innen in besonders begründeten Fällen;
 - b. Mitglieder des ÖBV-Präsidiums und seiner Ausschüsse (lt. ÖBV-Statut), die in ihrer Funktion in der Regel ein mindestens 8-jähriges äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen;
 - c. Mitglieder der Landesleitungen, die in der Regel ein mindestens 15-jähriges äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen;
 - d. Mitglieder der Bezirksleitungen, die in ihrer Funktion in der Regel ein mindestens 20-jähriges äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen;
 - e. Blasmusikfunktionär*innen des Auslandes mit großen Verdiensten um die österreichische Blasmusik.

§ 3 Ehrenkreuz des ÖBV

1. Das **Ehrenkreuz in Silber** kann verliehen werden an:
 - a. höchste Persönlichkeiten des öffentlichen und kulturellen Lebens;
 - b. Mitglieder des ÖBV-Präsidiums und seiner Ausschüsse (lt. ÖBV-Statut), die in ihrer Funktion in der Regel ein mindestens 10-jähriges äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen;
 - c. Mitglieder der Landesleitungen, die in der Regel ein mindestens 20-jähriges äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen.
2. Das **Ehrenkreuz in Gold** kann verliehen werden an:
 - a. höchste Persönlichkeiten des öffentlichen und kulturellen Lebens;
 - b. Mitglieder des ÖBV-Präsidiums, die in ihrer Funktion in der Regel ein mindestens 12-jähriges äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen.



§ 4 ÖBV-Fördermedaille

Für besondere Unterstützer*innen des Österreichischen Blasmusikwesens hat der Verband eine **Fördermedaille in Gold** mit Schild und Etui aufgelegt.



4. Abschnitt Schlussbestimmungen

1. In der Regel sollen Bundesauszeichnungen nicht vor Landesauszeichnungen verliehen werden.
2. Die Anträge sind jeweils über den „Dienstweg“ einzureichen (siehe Anhang), wobei ein Beschluss mit einfacher Mehrheit zur Weiterleitung erforderlich ist.
3. Die Verleihungstaxen sind von den Antragsteller*innen zu entrichten.

Anhang

Ehrenzeichen des Internationalen Musikbundes (CISM)



1. Die **CISM-Verdienstmedaille in Gold** kann verliehen werden an:
 - a. Personen mit hervorragender Tätigkeit für den Internationalen Musikverband (CISM);
 - b. Mitglieder der Bezirksleitungen, die in der Regel eine mindestens 10-jährige äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit um das internationale Musikleben nachweisen;
 - c. Mitglieder der Landesleitungen, die in der Regel eine mindestens 5-jährige äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit um das internationale Musikleben nachweisen.



2. Das **CISM-Verdienstkreuz** (mit Bändchen als Kleinform) kann verliehen werden an:
 - a. Mitglieder der Bezirksleitungen, die in der Regel eine mindestens 15-jährige äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit um das internationale Musikleben nachweisen;
 - b. Mitglieder der Landesleitungen (Landesverbände), die in der Regel eine mindestens 10-jährige äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit um das internationale Musikleben nachweisen;
 - c. Mitglieder des ÖBV-Präsidiums, die in der Regel eine mindestens 5-jährige äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit um das internationale Musikleben nachweisen;
 - d. Außerordentliche Unterstützer*innen und Gönner*innen von Verbänden im internationalen Musikleben.



3. Das **CISM-Ehrenkreuz** (mit Ordensschleife als Kleinform) kann verliehen werden an:
 - a. Mitglieder der Präsidien der nationalen Verbände;
 - b. Persönlichkeiten, Unterstützer*innen nationaler Verbände.

Anträge für Auszeichnungen durch den Internationalen Musikbund (CISM) sind mittels Formulars über den Landesverband an das ÖBV-Präsidium zu richten.

Das CISM-Ehrenkreuz kann nur durch das Präsidium beantragt werden. Die Verleihungstaxen sind von den Antragsteller*innen zu entrichten.

Trageempfehlung für Auszeichnungen

Richtlinien für das Tragen von Auszeichnungen auf Trachten und Uniformen von Blasmusiker*innen

Für das „richtige“ Tragen von Orden gibt es keine rechtlichen Regelungen. Es bestehen aber sehr klare Konventionen. Wer mit ihnen nicht vertraut ist, lässt damit nicht nur Respekt gegenüber der verleihenden Institution vermissen, sondern riskiert auch zumindest spöttische Blicke in der Öffentlichkeit und bei gesellschaftlichen Ereignissen¹.

Folgende Auszeichnungen (a bis f) können zu Trachten und Uniformen von Blasmusiker*innen getragen werden:

- a. Funktionsabzeichen des ÖBV/der ÖBJ, welche durch eine Prüfung erworben worden sind (Leistungsabzeichen, Stabführerabzeichen etc.);
- b. Verdienst- und Ehrenzeichen des ÖBV;
- c. Verdienst- und Ehrenzeichen der Landesverbände;
- d. Internationale Ehrenzeichen von Blasmusikinstitutionen, (z.B. CISM);
- e. Auszeichnungen der Republik Österreich, der Bundesländer und Gemeinden;
- f. Vereinsabzeichen.

Grundsätzlich sind Auszeichnungen (Dekorationen) auf der linken Brustseite zu tragen. Brust- und Steckdekorationen werden nur zur vollständig angelegten Tracht oder Uniform getragen (vgl. Abbildungen 1-3). Zur Uniform ist das Tragen des Bandes in Form einer Ordensspange gestattet (vgl. Abbildung 4).

Besitzt jemand mehrere Auszeichnungen derselben Art (z.B. Leistungsabzeichen in Bronze, Silber, Gold oder Ehrenzeichen 10, 15, 25, 40, 50 etc.) so wird – üblicherweise – immer nur die höchste Auszeichnung getragen. Diese ersetzt die Auszeichnungen der niedrigeren Stufen.

Die höchste Auszeichnung wird innen auf Brusthöhe, die weiteren werden nach außen hin angebracht. Weiterer Auszeichnungen werden darunter und wieder nach außen hin angebracht. Hier sind die Auszeichnungen des Österreichischen Blasmusikverbandes vor den Auszeichnungen der Landesverbände zu reihen, gefolgt von Auszeichnungen internationaler und nationaler Partnerverbände.

¹ Geringfügig geändert aus: Richtiges Tragen von Orden (oesterreich.gv.at) - Homepage – abgerufen am 26.09.2021

Danach folgen die Auszeichnungen der Republik Österreich, der Bundesländer und Gemeinden sowie Vereinsabzeichen.

Mehrere gleichzeitig getragene Auszeichnungen am Band (Brustdekorationen) werden in einer Reihe nebeneinander an der Brust von innen nach außen angebracht, bei mehr als drei überlappend erforderlichenfalls in weiteren Reihen darunter. Die äußerste Brustdekoration in der ersten Reihe ist ranghöher als die innere der zweiten Reihe usw.

Steckdekorationen (Sterne und Kreuze) werden grundsätzlich links in der Höhe des letzten Rippenbogens angesteckt (vgl. Abbildungen 2 und 3). Es sollten nicht mehr als drei Steckdekorationen getragen werden.

Miniaturen der Auszeichnungen können nicht nur am Gilet der Tracht, sondern auch auf der Privatkleidung getragen werden.

Trageempfehlung für Damen (Musikerinnen oder Marketenderinnen) die ein Dirndl mit Jacke tragen: Hier wird empfohlen, das große Abzeichen an der Jacke und das kleine Abzeichen (Miniatyr) am Dirndl bzw. an der Weste anzubringen.

Es ist auch wünschenswert, und zwar aus Schicklichkeitsgründen, keine Anstecker (Pins) oder Miniaturen von Auszeichnungen am Rockrevers oder am Hut zu tragen.



Abbildung 1: Brustdekoration

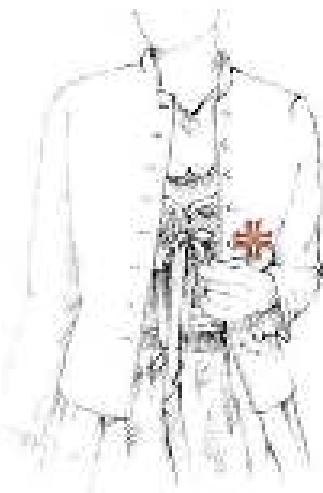


Abbildung 2: Steckdekoration



Abbildung 3:
Brust- und Steckdekorationen



Abbildung 4: Ordensspange

Beantragung von Auszeichnungen

Ein einheitliches Formular für alle Ehrungsanträge um Verdienstkreuze und Ehrenkreuze ist auf der ÖBV-Website unter der Adresse in der Rubrik „ORGANISATION“ zu finden.

www.blasmusik.at

Um die Verleihung einer Verdienstmedaille des ÖBV ist formlos unter Angabe der Begründung oder über das Antragsformular beim Landesverband anzusuchen.

Alle Anträge der Musikvereine sind grundsätzlich an den jeweiligen Bezirksverband zu leiten. Nach positiver Erledigung wird der Antrag durch den Bezirksvorstand an den Landesverband weitergeleitet.

Die Ausfertigung von Verdienstmedaillen erfolgt direkt durch den Landesverband. Alle übrigen Anträge für Auszeichnungen (Verdienstkreuze, Ehrenkreuze und CISM-Auszeichnungen) werden vom Landesverband bestätigt und an den ÖBV weitergeleitet.

Entsprechend den genannten Antragswegen und den notwendigen Beschlussfassungen durch die zuständigen Gremien sind die Anträge mind. vier Wochen vor dem geplanten Verleihungsdatum einzubringen.

PICHL

Medaillen · Trophäen · Pokale · Abzeichen
Schlüsselanhänger · Pins · Namensschilder



GLEICH KATALOG ANFORDERN.
GRATIS UND UNVERBINDLICH!

Oder schauen Sie in unserem
Onlineshop vorbei...

WWW.PICHL.COM



Pichl Medaillen GmbH | Schießstand 10 | 6401 Inzing | Tirol-Austria

T: +43 (0) 52 38 55 50 | office@pichl.com | www.pichl.com

Österreichischer Blasmusikverband

Hauptplatz 10
9800 Spittal/Drau

www.blasmusik.at | office@blasmusik.at
ZVR-Zahl: 910646635